

## STERBEHILFE

### Letzter Wille

**Darf ein Arzt einen lebensmüden Patienten sterben lassen?**

Als Dr. med. Herbert Wittig der 77jährigen Witwe Charlotte Uhrmacher einen verabredeten Hausbesuch abstatten wollte, öffnete niemand. Er verschaffte sich mit einem Zweitschlüssel Eintritt und fand die Patientin „im Zustand schwerster Vergiftung“. Sie hatte die mehrfach geäußerte Absicht, ihrem nach fünfzigjähriger Ehe gestorbenen Mann in den Tod zu folgen, wahr gemacht.

Ihr Puls war nicht mehr fühlbar, ihr Atem ging nur noch stoßweise alle zehn Sekunden, in den gefalteten Händen hielt die Sterbende ein Photo ihres Mannes. Neben leeren Morphin-Ampullen und Tabletten-Röhrchen lag ein Zettel: „An meinen Arzt. Bitte kein Krankenhaus. Erlösung. Ich will zu meinem Peterle.“

Charlotte Uhrmacher, die sich monatelang auch mit der Literatur über einen „würdigen“ Tod befaßt hatte, verfügte zusätzlich – „im Vollbesitz“ ihrer geistigen Kräfte, wie sie ausdrücklich vermerkte –, sie wolle keinesfalls an lebensverlängernde Maschinen angeschlossen werden. Dr. Wittig akzeptierte den Letzten Willen seiner Patientin, zumal ihm ärztliche Hilfe nicht mehr möglich schien. Statt den Krankenwagen zu rufen, hielt er mit einem Nachbarn Wache, bis zum letzten Atemzug der Sterbenden.

Der Mediziner handelte nicht nur human, sondern auch rechtens. „Der Arzt darf berücksichtigen“, so entschied vergangene Woche der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofes (BGH) in diesem Fall, „daß es keine Rechtsverpflichtung zur Erhaltung eines erlöschenden Lebens um jeden Preis gibt.“

Denn: „Maßnahmen zur Lebensverlängerung sind nicht schon deswegen unerlässlich, weil sie technisch möglich sind. Nicht die Effizienz der medizinischen Apparatur, sondern die an der Achtung des Lebens und der Menschenwürde ausgerichtete Einzelfallentscheidung bestimmt die Grenze ärztlicher Behandlungspflicht.“

Wäre der Hausarzt früher am Krankenbett gewesen, zu einem Zeitpunkt etwa, da ein Auspumpen des Magens noch Erfolg versprochen hätte, dann

wäre Wittig nach geltendem Recht gewiß nicht strafflos davongekommen. Der Abstand zwischen Recht und Unrecht ist nirgendwo so schmal wie am Krankenbett, wenn der Arzt zu entscheiden hat, ob er Hilfe beim Sterben oder Hilfe zum Sterben leisten will.

Mit einem Bein steht er immer im Gefängnis, je nachdem ob die Juristen sein Verhalten als strafbare „Tötung auf Verlangen“ (Strafgesetzbuch-Paragraf 216) qualifizieren oder als strafbare „unterlassene Hilfeleistung“ (Paragraf 323 c).

Nur die „Beihilfe zum Selbstmord“ ist nach deutschem Recht straflos, aber diesen Rechtfertigungsgrund kann ein Arzt, der zur Hilfe verpflichtet ist, wenn überhaupt, dann höchst selten für sich reklamieren.

Dagegen mache sich strafbar, so jetzt der BGH, wer „täterschäftlich“ an der Tötung eines lebensmüden mitwirke. Wenn etwa der Selbstmörder bewußtlos und mithin nicht mehr in der Lage sei, seinen Entschluß rückgängig zu machen, dann obliege dem behandelnden Arzt „eine besondere Rechtspflicht zur Bewahrung des Lebens des Selbstmörders“ – er hat, so die Juristensprache, seiner „Garantenstellung“ zu genügen.

Daß Mediziner Wittig freigesprochen wurde, ist nur den ganz speziellen Umständen des Falles zuzuschreiben – der von ihm „vorgefundenen außergewöhnlichen Grenzsituation“: Die Frau war bereits schwer und irreversibel geschädigt, der Arzt geriet mithin in einen „Konflikt zwischen der Verpflichtung zum Lebensschutz und der Achtung des Selbstbestimmungsrechts“ der Patientin.

BGH: „Wenn er diesen Konflikt dadurch zu lösen suchte, daß er nicht den von der Sterbenden stets verabscheuten Weg einer Einweisung in eine Intensivstation wählte, sondern in Respekt vor ihrer Persönlichkeit bis zum Eintritt des Todes bei ihr ausharrte, so kann diese ärztliche Gewissensentscheidung nicht als von Rechts wegen unvertretbar angesehen werden.“

Der gewundene Text macht deutlich: Wie der Dr. Wittig sich verhielt, war für BGH-Richter gerade noch hinzunehmen.

Das Urteil ist, so hatte der Gerichtsvorsitzende schon während der Verhandlung angekündigt, strikt „fallbezogen“ – und setzt mithin keine Maßstäbe für die seit Hackethal (SPIEGEL 18/1984) vehement entbrannte Diskussion um die rechtlichen Grenzen der Sterbehilfe.

Der Fall Wittig dürfte schwerlich Präcedenzwirkung haben – die spezielle Konstellation kehrt kaum wieder. Der Fall Hackethal aber müßte, käme er je vor den Bundesgerichtshof, grundsätzlich entschieden werden: Darf ein Arzt einem todkranken Selbstmörder das Gift reichen oder nicht?



SPIEGEL-Titel 18/1984  
Rechtspflicht zur Rettung?



Mediziner Wittig, Patientin Charlotte Uhrmacher: Wache bis zum letzten Atemzug

